



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1] GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
2. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2] ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. An uns gerichtete Angebote können wir innerhalb von zwei Wochen annehmen.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertragsabschluss kommt zustande, wenn wir den Auftrag bestätigen oder ihn ausführen.

§ 3] ÜBERLASSENE UNTERLAGEN, URHEBERRECHTE DRITTER

1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung von uns dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Annahmefrist im Sinne des § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

2. Hinsichtlich vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Unterlagen übernimmt dieser die Haftung dafür, dass durch die Verwendung von eingesandten Zeichnungen, Mustern und ähnlichen Unterlagen Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns für alle etwaigen Nachteile schadlos zu halten und uns von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Für Verluste oder Beschädigungen der uns eingesandten Unterlagen der vorbezeichneten Art übernehmen wir keine Haftung, es sei denn, ein solcher Nachteil beruhe auf von uns zu verantworten dem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte, von ihm als vertraulich bezeichnete Unterlagen dürfen von uns an unsere Erfüllungsgehilfen weitergegeben werden.

§ 4] PREISE UND ZAHLUNG

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Unsere Rechnungen sind ohne Abzug sofort fällig und zahlbar ohne Abzug, soweit sich aus unserer Rechnung nichts anderes ergibt. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
3. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten. Dies gilt nicht bei von uns zu vertretenden Verzögerungen der Lieferung.



§ 5] AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE, ABTRETUNG

1. Gegen unseren Vergütungsanspruch kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufgerechnet werden.
2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Die Abtretung von Forderungen durch den Auftraggeber ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

§ 6] LIEFERZEIT, MITWIRKUNG, ANNAHMEVERZUG, VERZUGSHAFTUNG

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen des Bestellers (z. B. Übermittlung von erforderlichen Konstruktionsplänen und Material) und die vorherige Klärung aller für die Ausführung maßgeblicher Einzelheiten voraus.

Änderungswünsche des Auftraggebers haben eine angemessene Anpassung der Lieferzeit zur Folge. Dies gilt ebenfalls bei Eintritt unvorhergesehener und nicht von uns veranlasster Hindernisse (z. B. Fälle höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen, nicht von uns verschuldete Betriebsstörungen, Verzögerung der Anlieferung von Bau- und Rohstoffen, Anlieferung von Ausschussware).

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten für Vertragsgegenstände und/oder von uns bereitzustellende Materialien) ersetzt zu verlangen.

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werks geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist bzw. Mitwirkungspflichten mit der Folge einer Lieferverzögerung verletzt hat.

3. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs, sofern hierdurch beim Besteller ein Schaden eintritt, für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

§ 7] GEFahrÜBERGANG BEI VERSENDUNG

1. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 8] EIGENTUMSVORBEHALT

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Sache bis zur vollständigen Bezahlung unserer Vertragsleistungen vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.



Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers am Vertragsgegenstand an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Sache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

5. Sofern vom Besteller gelieferte Gegenstände durch uns bearbeitet werden, erwerben wir Miteigentum an der bearbeiteten Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Leistungen zu den bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 9] GEWÄHRLEISTUNG UND MÄNGELRÜGE SOWIE RÜCKGRIFF/HERSTELLERREGRESS

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller.

Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, sowie bei der Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten (das sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.



3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

§ 10] SONSTIGES

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Dies gilt nicht, wenn der Besteller ein nicht im Handelsregister eingetragener Unternehmer ist.

Stand September 2015

■ GUTEKUNST GMBH - METALLBEARBEITUNG

Uracher Straße 59 | D-72587 Römerstein-Zainingen

Tel. +49 7382 9370-0 www.gutekunst-metall.de

Fax +49 7382 9370-50 info@gutekunst-metall.de

Geschäftsführer: Philipp Egner

Sitz: 72587 Römerstein-Zainingen

Eintragung im Handelsregister Amtsgericht Stuttgart; HRB 361004

